

Verwarngeldkatalog zur Polizeiverordnung der Stadt Geyer gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 24.4.2013

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die der in der o.g. Polizeiverordnung getroffenen Festlegungen handelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 € – 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 € geahndet werden.

Für den Fall der Erhebung von Buß-/bzw. Verwarngeldern durch die Stadtverwaltung Geyer bei Zuwiderhandlungen gegen die Poleiverordnung der Stadt Geyer bestimmt sich deren Höhe nach den folgenden Festsetzungen:

Tatbestand	Verwarngeld
1. Plakatieren, Beschriften oder Bemalen nicht dafür zugelassener Flächen entgegen § 3 Abs.1	10 € / Plakat oder Beschriftung
2. Halten oder Beaufsichtigen von Tieren entgegen § 4 Abs. 1, so dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden	30,00 €
3. Kein Sorgetragen dafür, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen (§ 4 Abs. 2)	30,00 €
4. Verstoß gegen § 4 Abs. 3 - Leinenzwang im durch Satzung festgelegten Gebiet sowie Maulkorbpflicht in größeren Menschenansammlungen	30,00 €
5. Keine unverzügliche Anzeige gemäß § 4 Abs. 4 bezügl. des Haltens gefährlicher Tiere	40,00 €
6. Kein Fernhalten entsprechend § 5 Abs. 2 von Tieren von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen	30,00 €
7. Keine unverzügliche Entfernung von durch Tiere verursachte Verunreinigungen gemäß § 5 Abs. 3	30,00 €
8. Kein Mitführen von ausreichend geeigneten Hilfsmitteln für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen von Tieren gemäß 5 Abs. 3	30,00 €
9. Störung der Nachtruhe von 22.00 - 6:00 Uhr , insbes. ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2	30,00 €
10. Belästigung durch Benutzung von Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte entgegen § 7 Abs. 1;	20,00 €
11. Belästigung durch Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm entgegen § 8 Abs. 1	20,00 €
12. Nicht zweckentsprechende Nutzung von Sport- oder Spielplätzen gemäß § 9 Abs. 1	30,00 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 13. | a) Mitnahme gefährlicher Gegenstände auf Spielplätzen entgegen § 9 Abs. 2 a) | 40,00 € |
| | b) Konsumierung oder Überlassung zum Verzehr an andere von Rauschmitteln oder alkoholhaltigen Getränken auf Spielplätzen sowie Aufenthalt in alkoholischem Zustand auf Spielplätzen entgegen § 9 Abs. 2 b) | 40,00 € |
| | c) Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art auf Spielplätzen entgegen § 9 Abs. 2 c) | 40,00 € |
| | d) Rauchen und Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon auf Spielplätzen entgegen § 9 Abs. 2 d) | 40,00 € |
| 14. | Durchführung von Haus- oder Gartenarbeiten in der Zeit von 19:00 – 7:00 werktags und ganztägig sonntags entgegen § 10 Abs. 1 | 30,00 € |
| 15. | Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehene Behälter werktags in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und sonntags ganztägig entgegen § 11 Abs. 1 | 20,00 € |
| 16. | Abstellen von Abfällen, Wertstoffen oder anderer Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer entgegen § 11 Abs. 2 | 30,00 € |
| 17. | Einbringen größerer Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter entgegen § 11 Abs. 3 | 30,00 € |
| 18. | a) Aggressives Betteln entgegen § 12 Abs. 1a) | 30,00 € |
| | b) Aggressives Verhalten durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss entgegen § 12 Abs. 1 b) | 30,00 € |
| | c) Verrichtung der Notdurft entgegen § 12 Abs. 1 c) | 30,00 € |
| | d) Zerschlagen von Flaschen oder andere Gegenstände entgegen § 12 Abs. 1 d) | 30,00 € |
| | e) Nächtigen entgegen § 12 Abs. 1 e), | 30,00 € |
| | f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse entgegen § 12 Abs. 1 f) | 30,00 € |
| 19. | Abbrennen von Feuer ohne Vorliegen einer Erlaubnis (§ 13 Abs. 1) | 30,00 € |
| 20. | Grillen auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen insbes. ohne Vorabstimmung mit der Ortspolizeibehörde (§ 13 Abs. 2) | 20,00 € |
| 21. | Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ohne Erlaubnis (§ 13 Abs. 3) | 30,00 € |
| 22. | Nichtversehen von festgesetzten Hausnummern gemäß § 14 Abs. 1 | 20,00 € |
| 23. | Anbringen von Hausnummern entgegen den Festsetzungen des § 14 Abs. 2 sowie Nichterneuern unleserlicher Hausnummern gemäß § 14 Abs. 2 | 20,00 € |
| 24. | Im Wiederholungsfall sind Verstöße mit 300% der angegebenen Bußgelder zu ahnden. | |

Hinweis zu Nr. 19.:

Wird diesbezüglich ein Einsatz der Feuerwehr notwendig, sind die entstandenen Kosten nach Gebührenverzeichnis der Feuerwehr zusätzlich zu tragen.

Geyer, den 19.8.2015


Wendler
Bürgermeister



Der Verwargeldkatalog wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. *081* vom *28.8.2015* öffentlich bekanntgemacht.
2015

Geyer, den *1.6.2015*


Wendler
Bürgermeister

